LEITUNGSWASSER - undichte Silikon- und Fliesenfugen - LW5031.23

In Erweiterung von Artikel 1 Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung sind auch Schäden an versicherten Gebäuden versichert, die infolge Wasseraustritt durch undichte Silikon- und Fliesenfugen (Wartungsfugen) entstehen.

Ergänzend zu Artikel 5 Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung - Obliegenheiten vor dem Schadensfall - wird bestimmt, dass die vorhandenen Silikon- und Fliesenfugen (Wartungsfugen) ordnungsgemäß instand zuhalten sind.

Ein allenfalls vereinbarter Regressverzicht gegenüber Mietern gilt nicht für diese Zusatzdeckung.